

Staatsanwaltschaft Würzburg



Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herrn
Martin Peter Deeg
Maierwaldstr. 11
70499 Stuttgart

Herr Oberstaatsanwalt Gosselke
Telefon: 0931/3813558
Telefax: 0931/3813505

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen**
701 Js 9748/14

gofr
Datum
17.06.2014

Strafanzeige gegen Antje Treu

Dr. Angelika Drescher

Bernd Krieger

Thomas Trapp

Dr. Groß

wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Deeg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 17.06.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 02.11.2013 erstattete Martin Deeg bei dem Polizeirevier Weillimdorf Strafanzeige gegen die frühere bayerische Justizministerin Merk, den Präsidenten des OLG Bamberg Lückemann, den psychiatrischen Sachverständigen Dr. Groß, die am OLG Bamberg tätigen Richter Baumann und Schepping sowie verschiedene (früher) in Würzburg tätige Richter und Staatsanwälte. Mit Verfügung vom 22.01.2014 (Az. 7 Js 101936/13) gab die Staatsanwaltschaft Stuttgart der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge. Auf die Beschwerde des Anzeigerstatters ordnete die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart (Az. 24 Zs 173/14) am 11.04.2014 die teilweise Wiederaufnahme des Verfahrens an. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Staatsanwaltschaft Stuttgart

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle Ottostr. Linie 16,
Straba Sanderring Linie 1,3,5
Behindertenparkplatz
Nach Anmeldung beim Pförtner

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08.00 Uhr-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0931/381-0
Telefax: 0931/381-3505
poststelle@sta-wue.bayern.de

fehle insoweit die örtliche Zuständigkeit für die getroffene Entscheidung. In der Folge wurde der Vorgang in dem nach der Teilwiederaufnahme verbliebenen Umfang an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg abgegeben, die am 27.05.2014 die Staatsanwaltschaft Würzburg mit der weiteren Bearbeitung beauftragt hat.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat den Vorgang abgetrennt, soweit er sich gegen die frühere bayerische Justizministerin Merk richtet und unter dem Az. 701 AR 10055/14 an die zuständige Staatsanwaltschaft München I abgegeben. Das Verfahren betreffend den OLG-Präsidenten Lückemann und die am OLG Bamberg tätigen Richter Baumann und Schepping wurde ebenfalls abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Bamberg übersandt, wo es nun unter dem Az. 100 Js 6944/14 geführt wird. Das hier verbliebene Verfahren betrifft mithin nur noch die gegen den Sachverständigen Dr. Groß und die (früheren) Richter bzw. Staatsanwälte Treu, Dr. Drescher, Krieger und Trapp erhobenen Vorwürfe.

Oberstaatsanwalt Trapp und die frühere Staatsanwältin Dr. Drescher waren Sachbearbeiter verschiedener gegen den Anzeigerstatter gerichteter Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Der Anzeigerstatter hatte bereits am 18.05., 18.09., 12.12. und 18.12.2009 Anzeigen gegen Oberstaatsanwalt Trapp sowie am 20.05. und 16.06.2009 solche gegen Dr. Drescher erstattet. Diesen Anzeigen war mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 29.06.2009 (Az. 701 Js 11076/09), 14.07.2009 (Az. 701 Js 10332/09), 14.09.2009 (Az. 701 Js 12393/09), 07.12.2009 (Az. 701 Js 18407/09) und 25.01.2010 (Az. 701 Js 1061/10 und 701 Js 544/10) jeweils keine Folge gegeben worden. Auf die dem Anzeigerstatter bekannten Gründe der entsprechenden Einstellungsverfügungen wird Bezug genommen. Die Ausführungen des Anzeigerstatters in der neuerlichen Anzeige vom 02.11.2013 begründen keine abweichende Beurteilung.

Der Sachverständige Dr. Groß hat den Anzeigerstatter u.a. 2009 begutachtet und dabei eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzistischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen diagnostiziert. Ferner hat er die Auffassung vertreten, dass sich bei dem Anzeigerstatter eine paranoide Entwicklung abzeichne. Der Anzeigerstatter selbst meint demgegenüber in Anlehnung an das Gutachten eines anderen Sachverständigen aus dem Jahre 2010, eine Persönlichkeitsstörung läge bei ihm nicht vor. Der Gesundheitszustand des Anzeigerstatters in den Jahren 2009 und 2010 kann von hier aus nicht beurteilt werden. Eine Strafbarkeit des Sachverständigen Dr. Groß würde die vorsätzliche Erstellung eines falschen Gutachtens voraussetzen. Für eine solche fehlen aber jegliche Anhaltspunkte.

Die am Amtsgericht Würzburg tätigen Richter Treu und Krieger waren mit zivil- bzw. familienrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, die den Anzeigerstatter betrafen. Insoweit erhebt der Anzeigerstatter den Vorwurf der Rechtsbeugung, Kindesentziehung etc. Ein entsprechendes Fehlverhalten der beschuldigten Richter ist aber nicht erkennbar. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, die Entscheidungen der Zivil- und Familiengerichte umfassend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierfür steht dem Anzeigerstatter der entsprechende Instanzenzug innerhalb der jeweiligen Verfahrensordnung zur Verfügung. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens setzt den Anfangsverdacht einer Straftat voraus. Insoweit fehlt es aber an jeglichem Hinweis für eine vorsätzliche Fehlentscheidung der beschuldigten Richter.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gosselke
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.